

in „Camp King“, getätigten Angaben erfüllen die an die Verwirklichung dieses Tatbestandes gestellten Voraussetzungen. Die Aufgaben des VEB Entwurfsbüro für Sonderbauten, die Struktur, personelle Besetzung und Aufgaben des VEB Energieversorgung Potsdam und die dem Angeklagten im Zusammenhang damit bekannt gewordenen Tatsachen waren sowohl im politischen als auch besonders im wirtschaftlichen Interesse der DDR geheimzuhalten. Die Charakteristiken der etwa 30 ehemaligen Arbeitskollegen des Angeklagten sowie der den amerikanischen Geheimdienst interessierende sogenannte Fluchtweg bei Potsdam waren zum Schutze der DDR geheimzuhalten.

Diese Angaben des Angeklagten vermittelten dem amerikanischen Geheimdienst weitgehende Informationen über die genannten Betriebe und setzten ihn in die Lage, Störmaßnahmen einzuleiten, Agenten anzuwerben bzw. feindliche Akte an der Staatsgrenze rüchzuführen. Deshalb galt sein besonderes Interesse auch derartigen Informationen. Der Angeklagte war daher insoweit in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts gemäß § 14 StEG schuldig zu sprechen.

Die weiteren Angaben des Angeklagten waren zwar nicht geheimzuhalten, weil sie allgemein zugänglich sind, sie stellen aber Nachrichten aus dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der DDR dar, die geeignet sind, die subversive Tätigkeit dieser Geheimdienste gegen die DDR zu unterstützen, so daß insoweit mit ihrer Auslieferung an den Geheimdienst tateinheitlich § 15 StEG verwirklicht ist.

Seit November 1963 war der Angeklagte als angeworbener Spion in den amerikanischen Geheimdienst eingegliedert und hat dessen Aufträge durchgeführt. Auch mit dieser Eingliederung und der Entgegennahme von Aufträgen ist der Tatbestand des § 14 StEG, der bereits das Unternehmen eines Spionageverbrechens unter Strafe stellt, verwirklicht.

Beide Formen seiner Spionage sind wegen des engen zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhangs als fortgesetzt begangene Verbrechen zu qualifizieren. Die von dem Angeklagten auftragsgemäß durchgeführten konkreten Spionagehandlungen richten sich ausnahmslos gegen die DDR oder mit ihr befreundete andere sozialistische Staaten. Das betrifft die Werbung westdeutscher Bürger zur Erlangung von Deckadressen, seine Versuche, über ihre Verwandten in Westdeutschland Bürger der DDR anzuwerben, die mit der Auftragsannahme begonnene Ausnutzung des „Ruppiner Heimatkreises“ für seine Spionagetätigkeit und auch die gegen die CSSR gerichteten Versuche, einen Wissenschaftler der CSSR und einen Bremer Geschäftsmann zur Spionage auszunutzen bzw. anzuwerben.

Die gefährlichste Spionagehandlung des Angeklagten Laudahn besteht in seiner aktiven Mitwirkung bei der Verwirklichung des Planes des amerikanischen Geheimdienstes, eine gefährliche Provokation gegen die DDR zu organisieren, in deren Verlauf ein Pilot der Luftstreitkräfte der DDR mit einem vollausgerüsteten Düsenjäger vom Typ MIG 21 unter militärischer Absicherung von Westdeutschland aus die Staatsgrenze der DDR durchbrechen sollte. Diese Handlung, die der Auskundschaftung wichtigster militärischer Geheimnisse diente, sowohl durch die Auslieferung dieses Jagdflugzeuges als auch des Piloten, qualifiziert die Spionage des Angeklagten schon wegen der damit verbundenen äußerst gefährlichen Folgen als schweren Fall (§ 24 Abs. 2 StEG).

Gleichzeitig sind damit fortgesetzt die Tatbestände des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG sowie der Urkundenfälschung im schweren Fall (§ 267 Abs. 1 und 3 StGB)

verwirklicht, da der Angeklagte es unternommen hat, den Piloten der MIG 21 im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes mit dem Angebot einer hohen Geldsumme und anderer materieller Anreize sowie dessen Familie und den Zeugen Klaus-Dieter Junge zum Verlassen der DDR zu verleiten und dabei gefälschte Personal- sowie andere Dokumente verwendete. Wegen der gefährlichen militärischen Provokation, als die dieser Gewaltakt in seiner weiteren Ausführung vorgesehen war, und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen ist gleichzeitig der Tatbestand des staatsgefährdenden Gewaltaktes (§ 17 StEG) verwirklicht.

Daß der Angeklagte vorsätzlich handelte, ergibt sich aus den klaren Vorstellungen, die er über seine Aufgaben als Spion und die Ziele seiner Auftraggeber hatte. Er handelte in Kenntnis aller Tatbestandsmerkmale, wie sich aus den ihm gegebenen genauen Instruktionen zur Begehung der Verbrechen und daraus ergibt, daß er sie genau beachtete und dabei sehr vorsichtig und raffiniert vorging. Angesichts seiner intellektuellen Fähigkeiten und seiner Erfahrungen hat er auch die Folgen seiner Handlung klar übersehen. Er hat damit schwerste Schuld auf sich geladen. Ihn muß eine entsprechend schwere Strafe treffen, die gemäß § 73 StGB aus § 24 in Verbindung mit § 14 StEG zu entnehmen ist. Die besonders hohe Gefährlichkeit der von dem Angeklagten gegen die DDR begangenen Staatsverbrechen ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß die Entführung eines Piloten der Nationalen Volksarmee mit der MIG 21 eine Grenzprovokation darstellt, die von den amerikanischen und westdeutschen Imperialisten als Anlaß genommen werden konnte, einen neuen Weltkrieg vom Zaune zu brechen. Durch seine absolute Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Durchführung seiner Aufträge genoß der Angeklagte auch das volle Vertrauen des amerikanischen Geheimdienstes. Obwohl er in allen Fällen die Folgen seiner Handlungen erkannte und übersah, war er in seiner Skrupellosigkeit bereit, selbst die schwerwiegendsten Verbrechen gegen die DDR im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes auszuführen.

Entsprechend dem Antrag des Generalstaatsanwalts hat der Senat deshalb auf eine lebenslange Zuchthausstrafe erkannt. Diese Strafe ist zum Schutz der DDR vor derartigen schwerwiegenden Angriffen unbedingt erforderlich. Auch die von der Verteidigung angeführten Gesichtspunkte rechtfertigen nicht den Ausspruch einer zeitigen Zuchthausstrafe. Zwar sind in tatsächlicher Hinsicht durch das verantwortungsbewußte Verhalten des Zeugen Junge und die Wachsamkeit der Sicherheitsorgane keine besonders schwerwiegenden Folgen eingetreten, jedoch war die Erfüllung des Auftrags des amerikanischen Geheimdienstes, den der Angeklagte ausführte, unmittelbar auf die Herbeiführung solcher Folgen gerichtet. Auf ihren Eintritt oder ihre Verhinderung hatte er keinen Einfluß mehr.

Die Angeklagten Hanke und Bäcker haben innerhalb der Terrorgruppen Wordel/Schramm bzw. Schütz/Bley mitgewirkt, deren in diesem Verfahren festgestellte Tätigkeit gegen die Grundlagen der DDR gerichtet und als Unternehmen von Staatsverbrechen gemäß § 17 und 21 StEG unter Strafe gestellt ist. Bei diesen Verbrechen werden bereits Vorbereitungshandlungen als vollendetes Verbrechen bestraft, um derart gefährlichen Angriffen im frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung wirksam zu begegnen. Der Beitritt zu einer solchen Organisation in Kenntnis ihrer verbrecherischen Tätigkeit mit der erklärten Bereitschaft zur Mitwirkung ist deshalb als Unternehmen von Verbrechen im Sinne dieser Bestimmungen strafbar.